

Der Senat von Berlin
SenASGIVA - III SL Just
Tel.: 9(0)28-2831

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Zweite Verordnung zur Änderung der Schiedsstellenverordnung SGB IX

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Zweite Verordnung zur Änderung der Schiedsstellenverordnung SGB IX

Vom 01.07.2025

Auf Grund des § 133 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Schiedsstellenverordnung SGB IX vom 30. April 2019 (GVBl. S. 270), die durch Verordnung vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Benehmen mit der Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „bei elektronischer Antragstellung entfallen die Mehrfertigungen.“ ersetzt.

4. In § 12 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.

5. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „400“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Mit dem Bundesteilhabegesetz ist die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX überführt worden und die Schiedsstelle nach dem SGB IX ist nicht mehr für die Hilfe zur Pflege und die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach SGB XII zuständig.

Die Berliner Krankenhausgesellschaft e.V. hatte auf Grund der Vertretung von Pflegeeinrichtungen den Rahmenvertrag Soziales im Jahr 2014 gezeichnet und war in die Besetzung der Schiedsstellen einbezogen. Nach der Einführung des Bundesteilhabegesetzes wurde der Rahmenvertrag neu verhandelt und im Jahr 2019 unterzeichnet. Die Berliner Krankenhausgesellschaft e.V. hat vor dem genannten Hintergrund der Zuständigkeitsänderung diesen Vertrag nicht mehr mitunterzeichnet. Die sich daraus ergebende Änderung bei der Regelung der Besetzung der Schiedsstelle wird nunmehr umgesetzt.

Nach dem Gesetz zur Förderung des E-Government (E-Government-Gesetz Berlin - EGovG Bln) vom 30 Mai 2016 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1122), besteht die Verpflichtung für Behörden, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente zu eröffnen, sind Verwaltungsverfahren in elektronischer Form abzuwickeln (vgl. § 4 Absatz 1 und 6 EGovG Bln) und können vorzulegende Nachweise elektronisch eingereicht werden (vgl. § 6 Absatz 1 EGovG Bln). Zudem ist in § 7 Absatz 1 EGovG Bln eine elektronischen Aktenführung vorgesehen. Das EGovG Bln ist für die öffentlich-rechtliche Tätigkeit der bei der zuständigen Senatsverwaltung angesiedelten

Schiedsstelle anwendbar (vgl. § 1 Absatz 1 EGovG Bln). Vor diesem Hintergrund wird mit den Änderungen die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation geschaffen. Damit wird die Novellierung aus dem Jahr 2022 fortgeführt, die in § 5 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung bereits die elektronische Unterrichtung der beteiligten Organisationen und Institutionen von der Abberufung und der Niederlegung des Amtes geregelt hat.

Die Entschädigungsleistungen für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende befinden sich bundesweit im unteren Bereich. Der Schiedsstelle lagen in den Jahren 2023 und 2024 über 100 Verfahren mit Antragsrücknahme (ermäßigte Entschädigung) und jeweils ein abschließend behandeltes Verfahren vor. Die Regelung führt zu einer Angleichung mit der Rechtslage im Land Brandenburg. Die Bildung der Schiedsstellen ist gesetzlich vorgeschrieben.

Im Hinblick auf die Phase der Umstellung der Leistungs- und Vergütungsstruktur ab dem Jahr 2026 im Bereich des SGB IX ist mit einem Anstieg der Verfahren zu rechnen.

Der finanzielle Aufwand bei anzunehmender zunehmender Verfahrenszahl beläuft sich auf insgesamt 40.000 Euro für beide der oben genannten Rechtskreise.

Beteiligung des Rats der Bürgermeister:

Die Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Abs. 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

1. Zu § 3

Zu a)

Die Notwendigkeit für die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, sich bei der Bestellung von zwei Vertretungen als Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertretungen mit der Berliner Krankenhausgesellschaft e.V. ins Benehmen zu setzen, wird gestrichen, da die Berliner Krankenhausgesellschaft e.V. nicht mehr Vertragspartnerin des Rahmenvertrags Soziales ist.

Zu b)

Die Streichung der Berliner Krankenhausgesellschaft e.V. aus der für den Vorsitz und die Stellvertretung geltenden Regelung, dass diese weder haupt- noch nebenberuflich im Bereich der Leistungserbringer tätig sein dürfen, ist eine Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1.

Zu c)

Die Änderung ermöglicht die Mitteilung der Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen an die beteiligten Organisationen und Institutionen auch in elektronischer Form.

2. Zu § 5

Zu a)

Die Änderung ermöglicht die Mitteilung der Abberufung des oder der Vorsitzenden und seiner oder ihrer Stellvertretung an die Geschäftsstelle auch in elektronischer Form.

Zu b)

Die Änderung ermöglicht die Amtsniederlegung durch die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertretungen auch in elektronischer Form.

Zu c)

Ein vom Eingang in der Geschäftsstelle der Schiedsstelle abweichender Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abberufung und Amtsniederlegung kann durch die Änderung auch elektronisch bestimmt werden.

3. Zu § 9

Zu a)

Mit der Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, den Antrag für die Einleitung eines Schiedsverfahrens auch elektronisch zu stellen.

Zu b)

Auf das Erfordernis der Einreichung von Mehrfertigungen kann in Fällen der elektronischen Antragstellung verzichtet werden.

4. Zu § 12

Mit der Änderung wird geregelt, dass die Zustellung des Beschlusses der Schiedsstelle elektronisch oder schriftlich erfolgen kann.

5. Zu § 13

Zu a)

Die Erhöhung der Fallpauschale für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Schiedsstelle für abschließend behandelte Verfahren auf 400 Euro stellt eine Angleichung an die Höhe der Entschädigung im Land Brandenburg dar und bewegt sich im unteren Bereich der Entschädigungen im Bundesvergleich.

Zu b)

Die Erhöhung der Fallpauschale für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Schiedsstelle auf 200 Euro für Verfahren, in denen ein Vergleich geschlossen, der Antrag zurückgenommen wurde oder sich der Antrag in sonstiger Weise erledigt hat, stellt eine Angleich an die Regelungen im Land Brandenburg dar; die Entschädigungshöhe bewegt sich im unteren Bereich der Entschädigungen im Bundesvergleich.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 133 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist.

C. Gesamtkosten und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Durch die Einführung einer neuen Leistungs- und Vergütungsstruktur für Assistenzleistungen gem. § 113 SGB IX i.V.m. § 78 Absatz 1 und 3 SGB IX ist mit einem Anstieg der Schiedsstellenverfahren nach SGB IX zu rechnen, der sich vermutlich auch auf die Schiedsstellenverfahren nach SGB XII auswirken wird.

Die Kosten für die Entschädigung der/des Vorsitzenden der Schiedsstelle sind in 1150/41201 mit 1.900 Euro in 2024/2025 veranschlagt. Das IST in 2024 betrug 12.700 EUR. Die vorgesehenen Änderungen in der Höhe der Entschädigung auf 400 Euro bei abschließender Entscheidung und 200 Euro ohne abschließende Entscheidung (zuzügl. Reisekosten der/des Vorsitzenden) begründen bei anzunehmendem erhöhtem Verfahrensaufkommen einen Bedarf für beide der o.g. Rechtskreise von insgesamt ca. 40.000 EUR p.a., der im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2026/27 aus dem zur Verfügung stehenden Budget des Einzelplans 11 zu finanzieren ist.

Die Verfahrensgebühren werden bei 1150/11152 vereinnahmt und liegen zwischen 400 und 7.000 Euro pro Verfahren. Auch hier ist infolge des Anstiegs der Verfahren mit einem Anstieg der Einnahmen zu rechnen, der jedoch wegen der individuellen Festsetzung der Verfahrensgebühren nicht valide prognostiziert werden kann.

D. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Es wird durch mehrere Änderungen die elektronische Kommunikation ermöglicht, siehe im Einzelnen die Begründung unter A.

Berlin, den 01. Juli 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

.....

Regierender Bürgermeister

Cansel Kiziltepe

.....

Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

alte Fassung	neue Fassung
§ 3 Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen (1) Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land Berlin bestellt im Benehmen mit der Berliner Krankenhausgesellschaft e. V. zwei Vertretungen und deren Stellvertretungen, die im Land Berlin vertretenen Vereinigungen der privatgewerblichen Träger bestellen eine Vertretung und eine Stellvertretung (Vertretung der Träger der Leistungserbringer).	§ 3 Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen (1) Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land Berlin bestellt im Benehmen mit der Berliner Krankenhausgesellschaft e. V. zwei Vertretungen und deren Stellvertretungen, die im Land Berlin vertretenen Vereinigungen der privatgewerblichen Träger bestellen eine Vertretung und eine Stellvertretung (Vertretung der Träger der Leistungserbringer).
(3) Der oder die Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im Bereich der Leistungserbringer (LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, Verbände der privaten Alten- und Pflegeheime und Berliner Krankenhausgesellschaft e. V.), des Trägers der Eingliederungshilfe noch im Bereich der Berliner Verwaltung tätig sein. Einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit steht die ehrenamtliche Tätigkeit bei Leistungserbringern gleich. Der oder die Vorsitzende muss über die erforderlichen Fachkompetenzen verfügen.	(3) Der oder die Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im Bereich der Leistungserbringer (LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, Verbände der privaten Alten- und Pflegeheime und Berliner Krankenhausgesellschaft e. V.), des Trägers der Eingliederungshilfe noch im Bereich der Berliner Verwaltung tätig sein. Einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit steht die ehrenamtliche Tätigkeit bei Leistungserbringern gleich. Der oder die Vorsitzende muss über die erforderlichen Fachkompetenzen verfügen.

(4) Als Mitglied oder Stellvertretung soll nur bestellt werden, wer sich zur Übernahme des Amtes schriftlich bereit- terklärt hat. Die Bestellung erfolgt durch schriftliche Benennung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle; die Bereitschaftserklärung ist beizufügen. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle hat die Bestellung den beteiligten Organisationen und Institutionen schriftlich mitzuteilen.	(4) Als Mitglied oder Stellvertretung soll nur bestellt werden, wer sich zur Übernahme des Amtes schriftlich bereit- terklärt hat. Die Bestellung erfolgt durch schriftliche Benennung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle; die Bereitschaftserklärung ist beizufügen. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle hat die Bestellung den beteiligten Organisationen und Institutionen schriftlich oder el- elektronisch mitzuteilen.
§ 5 Abberufung und Amtsniederlegung (2) Die Abberufung bedarf der Schriftform. Sie ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.	§ 5 Abberufung und Amtsniederlegung (2) Die Abberufung bedarf der Schriftform. Sie ist der Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertretungen können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle niederlegen.	(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertretungen können ihr Amt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle niederlegen.
(4) Die Abberufung und Amtsniederlegung werden, sofern kein anderer Zeitpunkt schriftlich bestimmt worden ist, mit Eingang in der Geschäftsstelle wirksam. Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen und Institutionen schriftlich oder elektronisch von der Abberufung und der Niederlegung des Amtes.	(4) Die Abberufung und Amtsniederlegung werden, sofern kein anderer Zeitpunkt schriftlich oder elektronisch bestimmt worden ist, mit Eingang in der Geschäftsstelle wirksam. Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen und Institutionen schriftlich oder el- elektronisch von der Abberufung und der Niederlegung des Amtes.
§ 9 Einleitung des Schiedsverfahrens	§ 9 Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) Das Verfahren vor der Schiedsstelle wird durch Einreichung eines schriftlichen Antrages eingeleitet. Dem Antrag sind die wesentlichen Unterlagen, die Gegenstand der vorangegangenen Verhandlung waren, beizufügen. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle in zehnfacher Ausfertigung einzureichen.	(1) Das Verfahren vor der Schiedsstelle wird durch Einreichung eines schriftlichen oder elektronischen Antrages eingeleitet. Dem Antrag sind die wesentlichen Unterlagen, die Gegenstand der vorangegangenen Verhandlung waren, beizufügen. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle in zehnfacher Ausfertigung einzureichen; bei elektronischer Antragstellung entfallen die Mehrfertigungen.
§ 12 Entscheidung (5) Der Beschluss der Schiedsstelle ist von ihrer oder ihrem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er ist den Vertragsparteien mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.	§ 12 Entscheidung (5) Der Beschluss der Schiedsstelle ist von ihrer oder ihrem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er ist den Vertragsparteien mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich oder elektronisch zuzustellen.
§ 13 Entschädigung (1) Die oder der Vorsitzende erhält Reisekosten nach § 77 des Landesbeamtengesetzes. Für sonstige Kosten und Zeitaufwand erhält sie oder er ferner eine Fallpauschale in Höhe von 300 Euro für jedes im Sinne des § 12 abschließend behandelte Verfahren. Im Falle des § 14 Absatz 1 Satz 2 und 4 beträgt die Fallpauschale 100 Euro.	§ 13 Entschädigung (1) Die oder der Vorsitzende erhält Reisekosten nach § 77 des Landesbeamtengesetzes. Für sonstige Kosten und Zeitaufwand erhält sie oder er ferner eine Fallpauschale in Höhe von 400 Euro für jedes im Sinne des § 12 abschließend behandelte Verfahren. Im Falle des § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 beträgt die Fallpauschale 200 Euro.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin

vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2024 (GVBl. S. 128)

Artikel 64

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch

vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412)

§ 133 Schiedsstelle

(1) Für jedes Land oder für Teile eines Landes wird eine Schiedsstelle gebildet.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus Vertretern der Leistungserbringer und Vertretern der Träger der Eingliederungshilfe in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden.

(3) Die Vertreter der Leistungserbringer und deren Stellvertreter werden von den Vereinigungen der Leistungserbringer bestellt. Bei der Bestellung ist die Trägervielfalt zu beachten. Die Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe und deren Stellvertreter werden von diesen bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch Los bestimmt. Soweit die beteiligten Organisationen der Leistungserbringer oder die Träger der Eingliederungshilfe keinen Vertreter bestellen oder im Verfahren nach Satz 3 keine Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters benennen, bestellt die zuständige Landesbehörde auf Antrag eines der Beteiligten die Vertreter und benennt die Kandidaten für die Position des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

(4) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über

1. die Zahl der Schiedsstellen,
2. die Zahl der Mitglieder und deren Bestellung,
3. die Amtsdauer und Amtsführung,
4. die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für den Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle,
5. die Geschäftsordnung,
6. das Verfahren,
7. die Erhebung und die Höhe der Gebühren,
8. die Verteilung der Kosten,
9. die Rechtsaufsicht sowie
10. die Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen.

E-Government-Gesetz Berlin

vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1122)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes Berlin inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

§ 4 Elektronische Kommunikation

(1) Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen.

(6) Verwaltungsverfahren sind unbeschadet des Absatzes 7 in elektronischer Form abzuwickeln, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 7 Elektronische Akten

(1) Die Berliner Verwaltung führt ihre Akten spätestens ab dem 1. Januar 2025 elektronisch. Hierbei ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung und die für die

Berliner Verwaltung geltenden Standards, auch im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit, eingehalten werden. Die Behörden der Berliner Verwaltung nutzen den landeseinheitlichen IKT-Dienst für die elektronische Aktenführung, soweit nicht andere IKT-Systeme für konkrete Aufgaben zur Aktenführung eingesetzt werden müssen oder bei Inkrafttreten dieser Vorschrift schon eingesetzt waren.